

Seminar im Sozialversicherungsrecht: «Sozialversicherung und Sozialverfassung»

FS 2025

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Gegenstand des Seminars

Die Absicherung sozialer Risiken (z.B. Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit) und der Umgang mit wirtschaftlich marginalisierten Gruppen sind in den Grundzügen vom Verfassungsrecht geprägt. Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Sicherungssysteme wiederum gestaltet das gesellschaftliche Leben massgeblich. Zugleich bildet die Diskussion rund um diese Systeme einen zentralen Teil der Innenpolitik.

Im Rahmen dieses Seminars, das einerseits auf staatsrechtlichen Kenntnissen (Verfassungsordnung, Grundrechte) und andererseits, je nach Thema, auf Grundkenntnissen des Sozialversicherungsrechts aufbaut, wird der verfassungsrechtliche Rahmen der schweizerischen Sozialstaatlichkeit ausgeleuchtet. Zudem werden einige aktuelle Fragen des sozialen Sicherungssystems juristisch aufgearbeitet.

Die Teilnehmenden am Seminar sollen einen fundierten Überblick über die juristischen Grundstrukturen der schweizerischen Sozialstaatlichkeit gewinnen und diese Kenntnisse mit ihrem juristischen Wissen aus anderen Lehrveranstaltungen verknüpfen können.

Mögliche Themen

Hinweis: Es sind mehr Themen aufgeführt, als Plätze vergeben werden. Auf diese Weise soll auch am Schluss noch eine Auswahl von Themen bestehen.

	Thema	Beschreibung
1	Soziale Zielnormen Blosse Symbolgesetzgebung?	Die Bundesverfassung enthält zahlreiche Zielnormen (z.B. Art. 41 BV) für die soziale Sicherheit. Auch in internationalen Konventionen (z.B. UNO-Pakt I) finden sich zahlreiche Zielvorgaben für die soziale Sicherheit. Die Wirkung dieser Normen scheint beschränkt. Gibt es Wege, diese Normen besser umzusetzen? Und ist das überhaupt wünschbar?
2	Art. 12 BV und der Anspruch auf Gesundheitsversorgung Für wen und in welchem Umfang?	Das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) definiert einen Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf. Unklar war (und ist teilweise heute noch), welche Ansprüche sich aus dieser Norm im Bereich der Gesundheitsversorgung ableiten lassen. Wie definiert man in der Gesundheitsversorgung das verfassungsrechtliche Minimum korrekt?
3	Bedingte oder unbedingte Sozialhilfe? Darf die Sozialhilfe von der Mitwirkung der Armutsbetroffenen abhängig gemacht werden?	Immer wieder entscheidet das Bundesgericht über Fälle, in denen (kantonal) die Sozialhilfe eingeschränkt wird, weil sich Armutsbetroffene nicht am Arbeitsmarkt bzw. an bezahlten Beschäftigungsprogrammen beteiligen. Im Extremfall werden sämtliche wirtschaftlichen Ansprüche aberkannt. Ist das zulässig? Und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Gibt es Schranken?
4	«Klimaseniorinnen gegen die Schweiz» Hat das EGMR-Urteil Auswirkungen auf die schweizerische Gestaltung der sozialen Sicherheit?	Der vieldiskutierte Entscheid «Klimaseniorinnen gegen die Schweiz» betrifft in erster Linie Fragen des Klimaschutzes. Er berührt aber auch zahlreiche inhaltliche Fragen (Schutzbereich von Art. 8 EMRK) und prozessuale Aspekte («Verbandsbeschwerde»), die auch über diesen Entscheid hinaus wirken könnten. Werden im Lichte dieses Entscheids etwa plötzlich soziale Rechte justiziabel? Wer wäre allenfalls beschwerdebefugt in sozialrechtlichen Fragen?
5	«Recht auf soziale Sicherheit» Was ist sein Inhalt und was bedeutet das für die Schweiz?	In verschiedenen internationalen Pakten ist das «Recht auf soziale Sicherheit» gewährleistet (z.B. Art. 9 UNO-Pakt I). Was bedeutet dieses Recht und wen schützt es? Kann man das überhaupt operationalisieren? Lassen sich klare Grenzen der Bestimmung benennen?
6	Behindertengleichstellung in der Schweiz Leben wir die UNO-BRK bereits?	Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonvention im Glauben ratifiziert, dass die schweizerische Gesetzgebung konform sei mit den Vorgaben der Konvention. Immer stärker zeigt sich allerdings, dass das in der Konvention enthalten Grundverständnis nicht genau mit der schweizerischen Gesetzgebung korrespondiert. In welchen (ausgewählten) Bereichen lassen sich hier die grössten Differenzen ausmachen? Was wäre zu tun? (Ausgewählte Schwerpunkte.)

7	Rentenalter Gibt es rechtliche Schranken für dessen Festlegung?	Das Rentenalter gehört zu den politischen Dauerbrennern (und Reizthemen) in der sozialpolitischen Diskussion. Nur selten wird allerdings danach gefragt, ob es auch einen rechtlichen Rahmen für dessen Ausgestaltung gibt, der den Gesetzgeber bindet (z.B. internationales Recht, Verfassungsvorgaben). Was wäre demnach bei Anpassungen des Rentenalters aus rechtlicher Perspektive zu beachten?
8	Teilzeitbeschäftigte Perspektiven für deren besseren Schutz nach der Ablehnung der BVG-Revision	Die im September 2024 abgelehnte BVG-Revision hatte zum Ziel, die Vorsorge v.a. auch für Teilzeitangestellte (d.h. überwiegend für Frauen) zu verbessern. Welche Möglichkeiten eröffnen sich nun, um dieselben sozialpolitischen Ziele zu erreichen? Wie könnten Teilzeitbeschäftigte besser abgesichert werden in der Vorsorge, v.a. in der zweiten Säule?
9	Soziale Sicherheit für Kulturschaffende Perspektiven für deren besseren Schutz	Kulturschaffende sind nur selten in einem höheren Anstellungsgrad bei einer Institution angestellt und damit standardmässig sozial abgesichert. Sie arbeiten häufig in Einzeleinsätzen, selbständig, mit sehr kleinen Pensen und bei verschiedenen Arbeitgebern. Damit fallen sie durch verschiedene soziale Netze. Wie liesse sich die soziale Sicherheit für Kulturschaffende in der Schweiz verbessern?
10	Ergänzende Einkäufe in die Säule 3a Soziale Vorsorge oder Steuergeschenk für Reiche?	Es soll möglich werden, dass man sich auch rückwirkend in die Säule 3a «einkaufen» kann, d.h. auch für Jahre, in denen man nichts oder nicht das Maximum in die Säule 3a einbezahlt hat, die entsprechenden Beträge nachzuschliessen. Das führt zu einer Bindung dieses Kapitals für die Vorsorge, ermöglicht aber auch Steuereinsparungen. Ist das in der vorgesehenen Form mit den Grundsätzen der Verfassung und der sozialen Sicherheit vereinbar oder allenfalls sogar geboten?
11	Pflege im Alter Versicherungs- oder Fürsorgefall?	Aufgrund der demographischen Entwicklung stehen wir vor einem enormen Anstieg der altersbedingten Pflegekosten. In rund zwanzig Jahren dürften sich die Kosten verdoppeln. Mit welchen sozialen Sicherungssystemen könnte das aufgefangen werden? Oder fängt man es gar nicht auf (z.B. mit einer Versicherung), und lässt zunächst die Privaten selbst bezahlen, bevor sie dann von anderen Systemen (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe) unterstützt werden? Wie könnte man das Problem angehen? (Ausgewählte Fragestellungen.)
12	Angehörige als entschädigte Pflegenden Rechtlicher Rahmen, Chancen und Risiken	Aufgrund der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es möglich, dass Angehörige über eine Spitex-Organisation angestellt werden und so für die Pflege, die sie erbringen, entschädigt werden. Was bedeutet das für die familienrechtlichen Beistandspflichten, die Pflegekosten und die Zukunft der Pflege? Ist das vielleicht die Lösung der künftigen Pflegeprobleme? (Ausgewählte Fragestellungen.)
13	Psychische Krankheiten im sozialen Sicherungssystem Besondere Herausforderungen	Psychische Krankheiten sind somatischen Krankheiten formell gleichgestellt. Gleichwohl werden sie, beispielsweise bei der Feststellung einer Invalidität, nach anderen Massstäben gemessen. Viel häufiger wird bei psychischen Leiden auch das Argument der Mehrkosten ins Feld geführt. Welche Gründe führen zur Sonderbehandlung psychischer Krankheiten und welche Folgen hat dies? Müsste hier die Praxis angepasst werden? (Ausgewählte Fragestellungen.)
14	Der «accident médical» Eine Lücke im sozialen Sicherungssystem?	Immer wieder kommt es bei medizinischen Behandlungen, namentlich bei chirurgischen Eingriffen, zu Fehlern, die teilweise erhebliche Auswirkungen auf Patientinnen und Patienten haben. Gleichwohl behandelt das Sozialversicherungssystem diese Ereignisse nicht als Unfälle, weil für den Fall der medizinischen Behandlung die Schranke des Unfallbegriffs besonders hoch liegt. Führt dies zu einer Lücke im sozialen Sicherungssystem, die vom Gesetzgeber gefüllt werden müsste? Oder ist die geltende Regelung systemkonform?

Stand: 3. Oktober 2024